

Berufliche Schulen

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den Blockunterricht an den Berufsschulen in Baden-Württemberg und Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler

Verwaltungsvorschrift vom 30. Mai 2017

Az.: 11-6661.3/421

1. Allgemeines

Blockunterricht ist eine Organisationsform des Teilzeitunterrichts. Zu Blockunterricht soll übergegangen werden, wenn auf diese Weise eine bessere Koordination schulischer und betrieblicher Ausbildungsphasen möglich wird oder günstigere Voraussetzungen für die Organisation innerbetrieblicher und überbetrieblicher Ausbildungsveranstaltungen geschaffen werden können. Die Einführung von Blockunterricht bedarf der Genehmigung durch die Oberen Schulaufsichtsbehörden. Vor der Einführung von Blockunterricht sind der duale Partner und der Schulträger zu unterrichten.

2. Gestaltung des Blockunterrichts

2.1 Stundenzahl pro Schuljahr

Die Zahl der pro Schuljahr in Blockunterrichtsform zu erteilenden Unterrichtsstunden soll, entsprechend der Stundentafelvorgabe bei wöchentlichem Teilzeitunterricht, 520 Unterrichtsstunden betragen.

Zwölf Wochen Blockunterricht pro Schuljahr sollen nicht unterschritten werden.

2.2 Wöchentliche und tägliche Stundenzahl

Die Anzahl der Blockwochen pro Schuljahr ist so festzulegen, dass mindestens 33 Unterrichtsstunden (Pflicht- und Wahlpflichtunterricht) pro Blockwoche und höchstens acht Unterrichtsstunden pro Tag erteilt werden.

Dabei soll das Fach Sport im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts mit zwei Unterrichtsstunden pro Blockwoche oder als Arbeitsgemeinschaft angeboten werden.

2.3 Länge der Unterrichtsblöcke

Ein Block dauert in der Regel vier Wochen. Als Obergrenze sind Blocklängen von bis zu sechs Wochen zulässig.

In jedem Fall sollen die Unterrichtsblöcke ganze Wochen umfassen.

2.4 Ferienregelungen

Grundsätzlich sind auch bei Blockunterricht die allgemeinen Ferientermine einzuhalten.

Um zu vermeiden, dass einzelne Wochen durch Ferien vom Block abgetrennt werden, können die Regelblocklängen um jeweils eine Woche gekürzt oder verlängert werden.

2.5 Landeseinheitliche Abschlussprüfungen

Die Termine für die landeseinheitlichen Abschlussprüfungen gemäß den Vereinbarungen über die gemeinsame Durchführung der Schulabschlussprüfung und des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen werden in den betreffenden gemeinsamen Kommissionen festgelegt. Findet bei nicht landeseinheitlich geprüften Berufen die Schulabschlussprüfung am Ende des letzten Unterrichtsblocks statt, so soll dieser Block möglichst nahe an den Termin der Ausbildungsabschlussprüfung vor dem Prüfungsausschuss der zuständigen Stelle gelegt werden.

2.6 Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte im Blockunterricht

Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte im Blockunterricht kann für die Länge eines Blockes bis zu drei Unterrichtsstunden mehr oder weniger als bei entsprechendem Teilzeitunterricht betragen, wenn ein entsprechender Ausgleich in einem der nächsten Blöcke erfolgt.

3. Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler

3.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Zuwendungsempfänger

Berufsschülerinnen und Berufsschüler aus Baden-Württemberg, die den Blockunterricht in einer Landes-, Landesbezirks- oder Bezirksfachklasse in Baden-Württemberg oder einer entsprechenden Fachklasse in einem anderen Bundesland besuchen und während der Zeit vorübergehend am Schulort wohnen müssen, können einen Zuschuss zu den Kosten für die auswärtige Unterkunft ein-

schließlich Verpflegung im Rahmen der nach dem Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel (Kapitel 0436 Titel 681 02) nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und den Verwaltungsvorschriften zu §§ 44, 44a Landeshaushaltsordnung erhalten.

3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Zuschuss wird Berufsschülerinnen und Berufsschülern gewährt, die

3.2.1 nach Maßgabe des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) im Land schulpflichtig sind oder die Berufsschule freiwillig besuchen (§ 78 Absatz 1 und 2 SchG),

3.2.2 für die tägliche An- und Rückfahrt vom Wohnort zur Schule bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen einen Zeitaufwand von insgesamt mehr als zwei Stunden hätten,

3.2.3 keine finanziellen Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz erhalten.

3.3 Form der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung an den Kosten der auswärtigen Unterkunft einschließlich Verpflegung, nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

3.4 Höhe der Zuwendung

3.4.1 Der Zuschuss bei Unterbringung in einem Jugendwohnheim beträgt pro Tag 37 Euro. Sofern an das Jugendwohnheim ein geringerer Tagessatz entrichtet wurde, wird maximal jedoch der tatsächlich entrichtete Tagessatz berücksichtigt. Dieser Tagessatz wird gegebenenfalls um die anteilige häusliche Ersparnis für Verpflegung (siehe 3.4.4) entsprechend der im Tagessatz enthaltenen Verpflegungsleistungen gekürzt.

3.4.2 Der Zuschuss wird bei Unterbringung in einer von der Schule empfohlenen oder bereitgestellten sonstigen Unterkunft pro Tag bis zur Höhe des Tagessatzes der Unterkunft gewährt. Die Erstattung für die Unterkunft ist dabei auf einen Maximalbetrag in Höhe des Tagessatzes in Jugendwohnheimen (siehe 3.4.1) abzüglich der vollständigen häuslichen Ersparnis für Verpflegung (siehe 3.4.4) begrenzt. Für Verpflegungsleistungen wird pro Tag zusätzlich eine Verpflegungspauschale ohne Nachweis gewährt (siehe 3.4.5).

Eine sonstige Unterkunft kann von der Schule nur dann empfohlen werden, wenn Plätze in Jugendwohnheimen nicht oder nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen. Die Empfehlung muss von der Schule schriftlich bestätigt werden.

3.4.3 Nimmt eine Berufsschülerin oder ein Berufsschüler im Blockunterricht eine nach Ziffer 3.4.1 und Ziffer 3.4.2 bereitstehende Unterkunft nicht an, sondern wählt eine andere Unterkunft, beträgt der Zuschuss 2,56 Euro pro Tag.

3.4.4 Die häusliche Ersparnis wird entsprechend der Sachbezugswerte der häuslichen Ersparnis für

Verpflegung kalenderjährlich auf Grundlage des § 2 der jeweils gültigen Sozialversicherungsentgeltverordnung festgelegt.

3.4.5 Die Verpflegungspauschale wird bei Unterbringung in einer von der Schule empfohlenen oder bereitgestellten sonstigen Unterkunft auf Grundlage des § 3 Absatz 2 Ziffer 3 der Landestrennungsgeldverordnung in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

3.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

3.5.1 Der Zuschuss wird für die Dauer der auswärtigen Unterbringung während des jeweiligen Unterrichtsblocks, gegebenenfalls zuzüglich An- und Abreisetag sowie Prüfungstagen aus Anlass der schulischen Abschlussprüfung, gewährt. Ferientage, Sonn- und Feiertage sowie schulfreie Samstage während des Unterrichtsblocks sind bezuschungsfähig. Muss die auswärtige Unterbringung ohne Verschulden der Berufsschülerin oder des Berufsschülers unterbrochen oder abgebrochen werden (zum Beispiel wegen Krankheit) und müssen die Unterbringungskosten nachweislich weitergezahlt werden, kann der Zuschuss für diese Zeit, höchstens jedoch bis zum Ende des laufenden Unterrichtsblocks weitergewährt werden. Dies gilt nicht bei anderweitiger Unterbringung nach Ziffer 3.4.3.

3.5.2 Der Zuschuss wird nicht gewährt für Tage, an denen die Berufsschülerin oder der Berufsschüler unentschuldig im Unterricht gefehlt hat.

3.6 Auszahlung

3.6.1 Der Zuschuss wird nachträglich auf Antrag ausbezahlt. Zu Unrecht gezahlte Zuschüsse werden zurückgefordert, Aufrechnung ist möglich.

3.6.2 Bei Blockschulbesuch innerhalb des Landes wird der Zuschuss an den Zuschussempfänger, gegen entsprechende Abtretungserklärung an die Jugendwohnheime gezahlt. Bei Unterbringung außerhalb Baden-Württembergs besteht keine Abtretungsmöglichkeit.

3.7 Verfahren

3.7.1 Anträge auf Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses sind möglichst sofort nach Ende eines Unterrichtsblocks, spätestens zum 1. Oktober für das vorangegangene Schuljahr, dem Regierungspräsidium Stuttgart – bei Schulbesuch in Baden-Württemberg über die Schule – einzureichen. Antragsvordrucke sind beim Regierungspräsidium Stuttgart und bei den Schulen erhältlich.

3.7.2 Die Abtretungserklärungen sind dem jeweils ersten Antrag auf Sammelabrechnung im Schuljahr anzuschließen.

3.7.3 Den Berufsschülerinnen und Berufsschülern der Landes-, Landesbezirks- und Bezirksfachklassen ist der Inhalt dieser Verwaltungsvorschrift zu Beginn des ersten Unterrichtsblocks durch die Schule bekannt zu geben.

4. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2003 (K.u.U. 2004, S. 21, ber. S. 53), die zuletzt am 11. Mai 2016 (K.u.U. S. 208) geändert worden ist, außer Kraft.

K.u.U. 2017. S. 106

Diese Verwaltungsvorschrift wird in Ausgabe B des Amtsblatts aufgenommen unter Nr. 6661-53.